

# **Merkblatt für Reiseveranstalter**

## **Umsatzsteuerliche Behandlung eines QualityPlus-Entgelts mit Versicherung/ Gebühr für Inkassodienstleistung**

Ab dem 01.07.2018 wird dem Kunden zusätzlich zum Preis für die vermittelten Reiseleistungen ein sog. QualityPlus-Entgelt (inhaltliche Details werden gesondert übermittelt) einschließlich Versicherungsleistungen (Mehrwertpaket) angeboten. Dieses Merkblatt dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung dieses QualityPlus-Entgelts sowie konkrete Handlungsanweisungen darzustellen.

### **Darstellung des Sachverhalts**

Bei der Vermittlung von Reiseleistungen durch das Reisebüro wird dem Kunden zusätzlich zum Preis für die Reise ein QualityPlus-Entgelt für bestimmte QualityPlus-Leistungen angeboten. Das Reisebüro bietet die QualityPlus-Leistungen ihren Kunden (mit Ausnahme der Versicherungsleistungen des Mehrwertpakets) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an. Das Mehrwertpaket wird vom Reisebüro für den Versicherer vermittelt. Für das Mehrwertpaket wird bei entsprechendem Vertragsabschluss ein Betrag von EUR 5,90 erhoben. Das Entgelt ist umsatzsteuerfrei. Die Höhe des QualityPlus-Entgelts kann vom Reisebüro individuell festgelegt werden. Aus dem Reservierungssystem wird eine Rechnung an den Kunden generiert, die sowohl den Reisepreis als auch das QualityPlus-Entgelt beinhaltet. Beispiel: Auf der Rechnung ist vermerkt, dass ein Betrag von EUR 15,13 netto QualityPlus-Entgelt = EUR 18,00 brutto im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Reisebüros und des Versicherers durch den Reiseveranstalter vereinnahmt wird. Der Kunde begleicht den Gesamtbetrag an den Veranstalter. Der Reisepreis steht dem Veranstalter zu.

Die Abrechnung der verkauften Mehrwertpakete mit dem Versicherer und mit den jeweiligen Reisebüros übernimmt RT Reisen als zentraler Abrechnungsdienstleister.

Das QualityPlus-Entgelt von z.B. EUR 18,00 brutto steht dem jeweiligen Reisebüro zu. Für die Inkassodienstleistung erhält der Veranstalter im Gegenzug eine Vergütung, z.B. von EUR 1,00 netto, welches einem Bruttobetrag von z.B. EUR 1,19 entspricht. Dieser Bruttobetrag wird von dem QualityPlus-Entgelt von EUR 18,00 brutto abgezogen. Für das Mehrwertpaket berechnet die RT Reisen an das Reisebüro einen Betrag von EUR 5,90 (diese EUR 5,90 sind umsatzsteuerfrei). In dieser Höhe wird der Vergütungsanspruch des Reisebüros auf das QualityPlus-Entgelt an RT Reisen abgetreten. Der Veranstalter zahlt den Betrag von EUR 5,90 direkt an RT Reisen.

Entsprechend überweist der Veranstalter dem Reisebüro den verbleibenden Betrag von EUR 10,91. Hinsichtlich der Inkassodienstleistung erhält das Reisebüro eine Rechnung vom Veranstalter mit Ausweis der Umsatzsteuer von z.B. EUR 0,19. Wir empfehlen, diese Rechnung aus Vereinfachungsgründen in Form einer Sammelrechnung z.B. für einen Monat zu erstellen.

### **Umsatzsteuerliche Beurteilung des Quality Plus-Entgelts und der Inkassodienstleistung**

Das erhobene QualityPlus-Entgelt stellt aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Entgelt für die QualityPlus-Leistungen des Reisebüros an den Kunden dar. Somit steht aus umsatzsteuerlicher Sicht ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Kunde und Reisebüro. Die Umsatzsteuer auf das Quality Plus-Entgelt von z.B. netto EUR 15,13 beträgt EUR 2,87. Diese Umsatzsteuer ist durch das Reisebüro in dessen monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung anzumelden.

Die Gebühr für die Inkassodienstleistung durch den Veranstalter stellt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, die mit dem Regelsteuersatz von z.B. 19 % zu versteuern ist. Das Entgelt für diese Inkassodienstleistung beträgt z.B. EUR 1,00 netto. Die Umsatzsteuer hierauf beläuft sich auf EUR 0,19. Für das jeweilige Reisebüro stellt diese Umsatzsteuer für die Inkassodienstleistung eine Vorsteuer dar. Diese kann das Reisebüro in seiner monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen.

### **Konkrete Handlungsanweisung**

Der Reiseveranstalter hat die Rechnung, welche an den Kunden ausgestellt wird, so zu gestalten, dass ein Hinweis darauf angebracht ist, dass das QualityPlus-Entgelt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Reisebüros vereinnahmt wird. Das vom Veranstalter vereinnahmte QualityPlus-Entgelt incl. Umsatzsteuer stellt einen durchlaufenden Posten dar und ist in der Umsatzsteuervoranmeldung des Veranstalters daher nicht zu erfassen.

Wie beschrieben, stellt die Inkassodienstleistung des Veranstalters eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Die Umsatzsteuer auf das Entgelt für die Inkassoleistung von EUR 0,19 pro Vorgang ist in der Umsatzsteuervoranmeldung des Veranstalters zu erfassen. Die Umsatzsteuer ist anzumelden und abzuführen. An das jeweilige Reisebüro ist für die Inkassodienstleistung eine ordnungsgemäße Rechnung vom Veranstalter zu erstellen. Aus Vereinfachungsgründen sollten diese Rechnungen z.B. auf Monatsbasis an die jeweiligen Reisebüros versendet werden.

**Bitte informieren Sie Ihren steuerlichen Berater bzw. die Buchhaltung über diesen neuen Sachverhalt, so dass dieser ordnungsgemäß abgebildet werden kann.**

### **Rechenbeispiel aus Sicht des Veranstalters:**

1. Kunde zahlt Quality Plus-Entgelt über EUR 18,00 brutto an den Veranstalter
2. Veranstalter zieht seine Gebühr für die Inkasso-Dienstleistung von EUR 1,19 brutto von diesen 18,00 EUR ab und überweist die Differenz von EUR 16,81 wie folgt: EUR 5,90 erhält RT Reisen für die Versicherung. Den Restbetrag von EUR 10,91 wird dem Reisebüro gut geschrieben. Dem Veranstalter verbleibt hieraus zunächst ein Betrag von EUR 1,19.
3. Veranstalter hat die Umsatzsteuer von EUR 0,19 auf das Entgelt für die Inkassodienstleistung im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären und an das Finanzamt abzuführen.
4. Netto verbleibt dem Veranstalter damit ein Erlös von EUR 1,00.